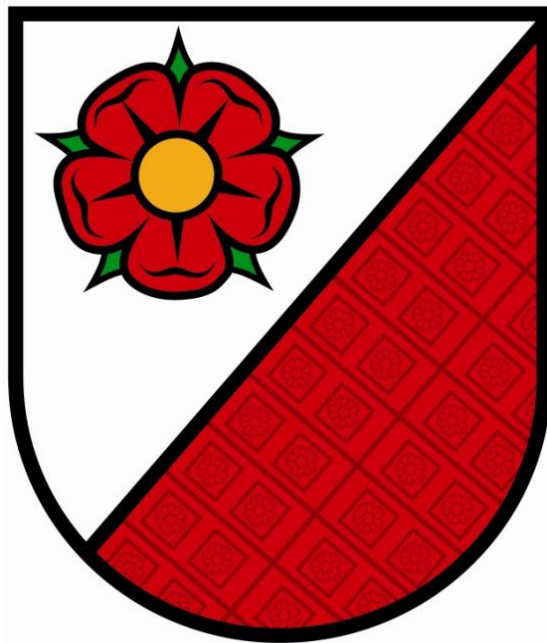


**Reglement über die
Übertragung von Aufgaben des
Bevölkerungsschutzes an das
Gemeindeunternehmen
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»
der
Einwohnergemeinde Wynigen**



6. Juni 2024

Die Einwohnergemeinde Wynigen beschliesst gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) sowie Art. 4 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Wynigen folgendes Reglement:

Gegenstand/
Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungs- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Wynigen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

Leistungsaufträge

Art. 3

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Trägerschaft
der Aufgabenerfüllung

Art. 4

¹ Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

² Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

³ Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Gesellschaftsvertrag

Art. 5

¹ Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 nahm das Reglement über die Übertragung Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 3. Mai 2024 bis am 6. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. Mai 2024 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 7. Juni 2024

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti